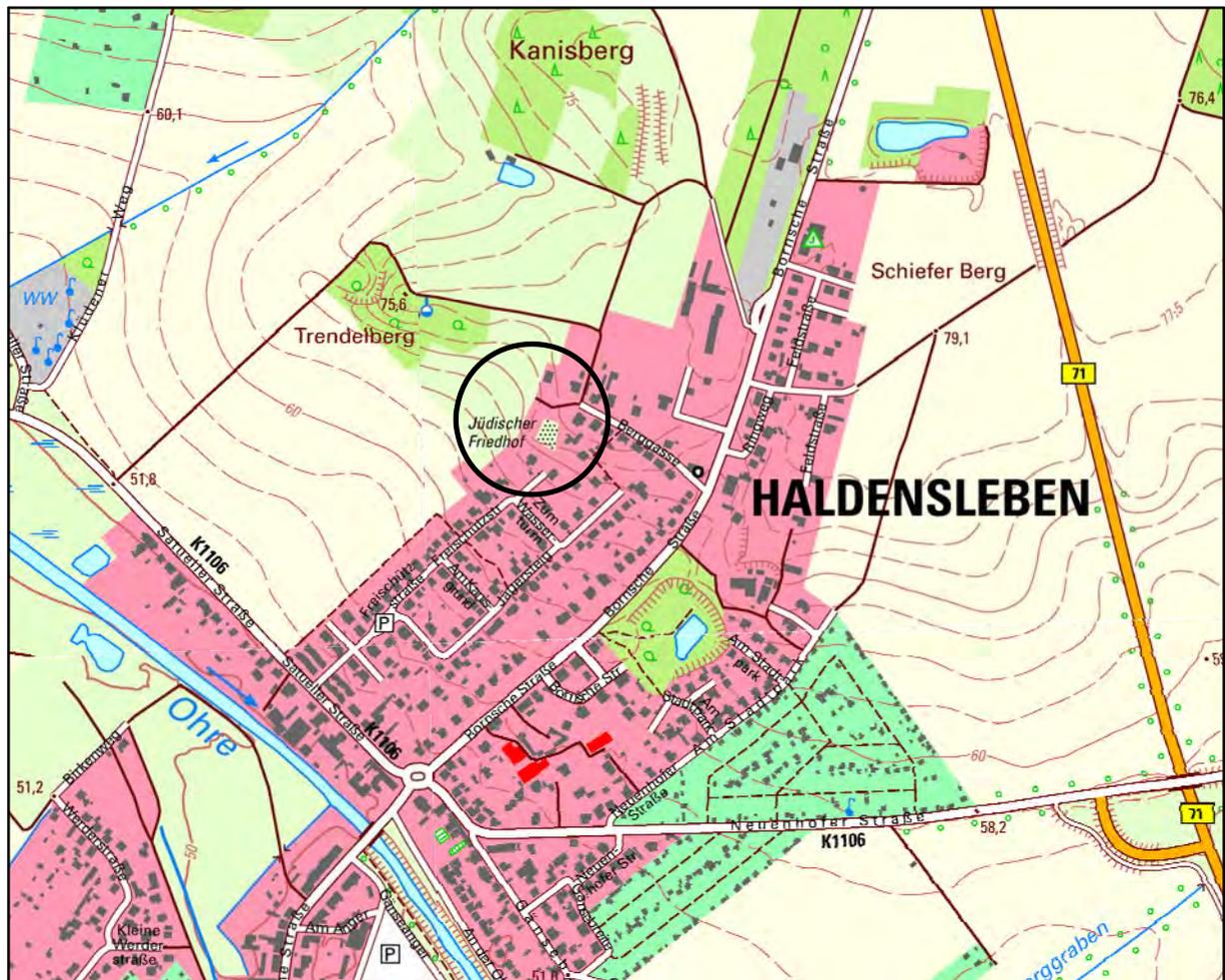


Bebauungsplan "Berggasse" der Stadt Haldensleben 1. Änderung

Beschluss Nr. 159 - (VII.) /2021

Satzung Stand September 2022



Übersichtsplan

Begründung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes "Berggasse" Stadt Haldensleben im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtsgrundlage	3
2. Allgemeines	3
2.1. Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Bebauungsplanes	3
2.2. Beurteilungsrahmen, Auswahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes	4
2.3. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	5
2.4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
2.5. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
3. Rahmenbedingungen für die Änderung des Bebauungsplanes	
3.1. Lage in der Stadt, Verkehrsanschluss	6
3.2. Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur, Vegetation	6
3.3. Boden und hydrologische Verhältnisse	7
4. Begründung der Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes	8
4.1. Art der baulichen Nutzung	8
4.2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	9
4.3. Begrenzung der Anzahl der zulässigen Wohnungen pro Gebäude	9
4.4. Straßenverkehrsflächen	9
4.5. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	10
5. Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes Maßnahmen - Kosten	10
6. Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange	10
6.1. Erschließung	10
6.2. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	11
6.3. Belange der Denkmalpflege	15
7. Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes auf private Belange	16
8. Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange	16
9. Flächenbilanz	17
Anlage 1 bisher rechtsverbindliche Fassung des Bebauungsplanes	18
Anlage 2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro LPR Landschafts- planung Dr.Reichhoff GmbH (Dezember 2021)	

1. Rechtsgrundlage

Der 1.Änderung des Bebauungsplanes liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20.7.2022 (BGBl. S. 1353)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 14.06.2021 (BGBl. I. S.1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 14.06.2021 (BGBl. I. S.1802)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S.100).

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

2. Allgemeines

2.1. Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan "Berggasse" der Stadt Haldensleben wurde in den Jahren 1999 bis 2008 aufgestellt. Er wurde am 04.12.2008 durch den Stadtrat beschlossen und am 12.12.2008 öffentlich bekanntgemacht. In dieser Fassung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan setzt nördlich einer Verlängerung der Berggasse eine Wohnbaufläche auf den Flurstücken 964 und 966 und südlich davon eine Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten ist, sowie private Grünfläche auf den Flurstücken 363/215 und 366/216 fest. Das Flurstück 221/1, das den jüdischen Friedhof und einen vorgelagerten Parkplatz umfasst, ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt. Das Einfamilienhaus nördlich der verlängerten Berggasse wurde nach 2008 errichtet und der Bebauungsplan diesbezüglich umgesetzt. Die Erschließung erfolgte jedoch abweichend von der Planfestsetzung über das Flurstück 969. Die auf den Flächen südlich der Erschließung vorhandenen sukzessiv entstandenen Robinienbestände blieben erhalten. Sie weisen eine Größe von ca. 1.058 m² auf und sind nach der Definition der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) noch nicht als Wald, sondern wie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgestellt als Gehölzgruppe aus überwiegend nichtheimischen Arten einzustufen. Sie haben forstwirtschaftlich keine wesentliche Bedeutung. Da die Fläche erschlossen ist und die Ortslage abrundet, ist eine bauliche Nutzung der Flurstücke 363/215 und 363/216 vorgesehen. Es soll ein Einfamilienhaus im Norden errichtet und der Südteil als Gartenfläche genutzt werden, um den Bedarf an Einfamilienhausstandorten in der Stadt Haldensleben zu decken.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient der bedarfsgerechten Bereitstellung von Wohnbauland für den Einfamilienhausbau in Haldensleben. Sie fördert die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB.

2.2. Beurteilungsrahmen, Auswahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches vom 14.06.2021 wurde die Möglichkeit verlängert, befristet bis zum 31.12.2022 Bauungspläne, die dem Wohnen dienen, im Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen oder zu ändern, wenn sie sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Hintergrund dieser befristeten Möglichkeit ist der dringende Wohnbedarf in vielen Städten Deutschlands. Auch in Haldensleben ist die Wohnungsnachfrage erheblich angestiegen. Aufgrund der umfangreichen Bautätigkeit sind in den letzten Jahren die Preise für Erschließungsmaßnahmen erheblich gestiegen, so dass die Stadt Haldensleben die Möglichkeiten der Nutzung bestehender Erschließungsanlagen in Anspruch nehmen will. Die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB bietet die Möglichkeit, schneller und kostengünstiger Baurecht für diese Kleinflächen zu schaffen.

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird durch nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen und durch bebaute Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gebildet. Söfker in Ernst-Zinkahn-Bielenberg: BauGB Kommentar Rn 14 zu § 34 BauGB führt aus: "Ist ein Ortsteil teilweise mit Bebauungsplänen im Sinne des § 30 BauGB beplant, ist auch dieser Teil in die Beurteilung der Ortsteileigenschaft einzubeziehen, weil dadurch der städtebaulich maßgebliche Zusammenhang nicht unterbrochen wird." Somit sind auch die Grundstücke Berggasse 10 und 12 sowie das Grundstück Freischützstraße 31 im Süden Bestandteil der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Die Festlegungen des § 13b BauGB beziehen sich nicht allein auf Außenbereichsflächen, die an die im Zusammenhang bebaute Ortslage anschließen, sondern allgemein auf "Flächen die sich an die im Zusammenhang bebaute Ortslage anschließen". Es ist nicht maßgeblich, ob die nach § 13b BauGB überplanten Flächen dem Außenbereich oder dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zu zuordnen sind. Insofern ist die Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB für das vorliegende Änderungsverfahren zulässig.

Für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind folgende weitere Voraussetzungen zu prüfen.

- 1) Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs.2 BauNVO darf 10.000 m² nicht überschreiten.
- 2) Der Bebauungsplan darf keinem Vorhaben dienen, für das gemäß den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.
- 3) Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) muss ausgeschlossen werden können.
- 4) Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu erwarten sind.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs.2 BauNVO ergibt sich aus den festgesetzten Bauflächen im Umfang von 1.136 m² multipliziert mit der Grundflächenzahl. Die Grundflächenzahl wurde für das Baugebiet mit 0,3 festgesetzt. Sie beträgt insgesamt 341 m². Die Obergrenze der Zulässigkeit von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB wird somit eingehalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient keinem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben. Die Betroffenheit von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU Vogelschutzgebieten) ist nicht gegeben. Ca. 1.000 Meter südlich befindet sich das FFH-Gebiet DE 3734-302 "Untere Ohre". Die für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten sind an das Gewässer gebunden. Aufgrund der baulich geprägten Flächen zwischen der Ohre und dem Baugebiet sind wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet auszuschließen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen. In Auswertung der vorstehenden Prüfungsergebnisse ist die Stadt Haldensleben zu dem Ergebnis gekommen, die Änderung des Bebauungsplanes "Berggasse" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB aufzustellen.

2.3. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung: Haldensleben
Flur: 8
Flurstücke: 636/215 und 366/216

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches wird gebildet durch:

- im Norden von der Südgrenze der Flurstücke 964 und 966
- im Osten von der Westgrenze des Flurstücks 221/1
- im Süden von der Nordgrenze der Flurstücke 758 und 82/2
- im Westen durch die Ostgrenze der Flurstücke 88/1 und 112/1
(alle Flurstücke Flur 8, Gemarkung Haldensleben)

Die verbindliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

An den Geltungsbereich grenzen an:

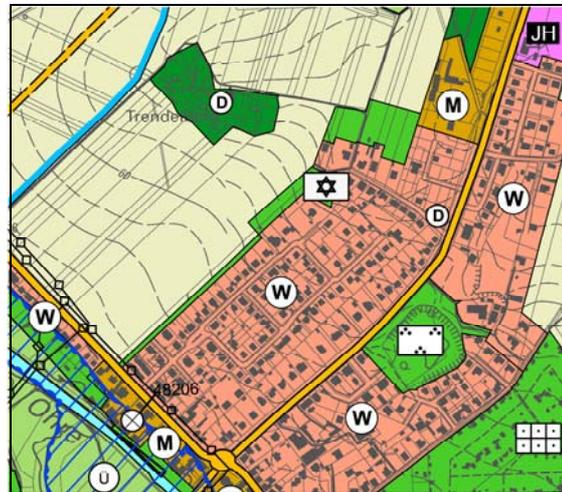
- im Norden und Süden Wohnbebauung
- im Osten der jüdische Friedhof
- im Westen Ackerflächen und Grünland

Beeinträchtigungen der schützenswerten Wohnnutzung von außen sind nicht zu erwarten.

2.4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben stellt das Plangebiet als Grünfläche dar. Die Abweichung ist aufgrund der geringen Größe des Plangebietes geringfügig. Nicht erheblich ist, ob die geringfügige Abweichung noch im Rahmen des Entwickelns nach § 8 Abs.2 BauGB bleibt.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben



[ALK / TK10 / 2/2011] © LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6001349/2011

Der Bebauungsplan ist gemäß § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB nicht an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes gebunden. Er kann aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert wird. Der Flächennutzungsplan ist redaktionell anzupassen. Im Verfahren ist zu prüfen, ob die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Dies ist gegeben. Durch die aus dem vorhandenen Wohngebiet heraus erfolgte moderate Erweiterung der Bauflächen werden die Grundzüge des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete umfassen eine Gesamtfläche von ca. 1.136 m². Dies ist eine im örtlichen Gesamtmaßstab untergeordnete Größe. Das Gebiet, in dem die Entwicklung erfolgt, ist erschlossen. Es ergänzt geordnet die Ortschaft an der Berggasse.

2.5. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

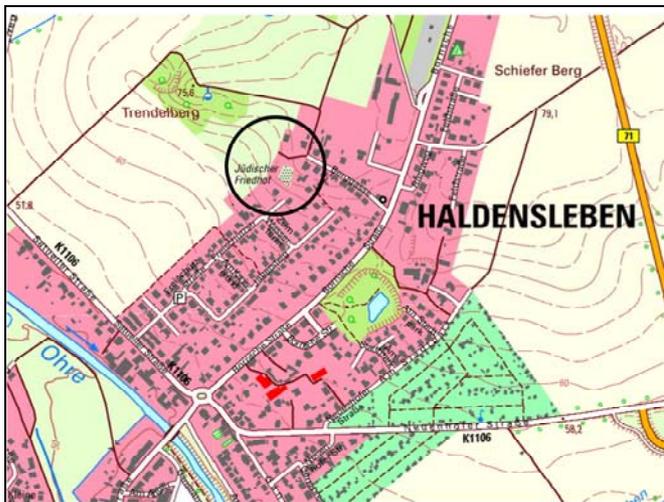
Die Belange der Raumordnung und Landesplanung sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Das Plangebiet umfasst die Änderung des Bebauungsplanes auf einer Fläche von ca. 1.136 m². Die Änderung des Planes fällt somit unter die Regelungen des Punktes Nr.3.30 p des Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01. Die landesplanerische Stellungnahme erfolgt durch die untere Landesentwicklungsbehörde.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16.02.2011 festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) vom 28.06.2006 konkretisiert und ergänzt. Weiterhin ist der 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes vom 30.09.2020 als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung zu beachten.

Haldensleben ist im Landesentwicklungsplan (LEP-LSA 2010) als Mittelzentrum festgelegt. Das Plangebiet befindet sich im Vorranggebiet für die Wassergewinnung. Die Nutzung als Wohngebiet ist mit den Belangen des Vorrangs der Wassergewinnung vereinbar. Eine Wohnnutzung ist im Allgemeinen in der Zone III der Wasserschutzgebiete zulässig und steht dem Vorrang der Wassergewinnung nicht entgegen.

3. Rahmenbedingungen für die Änderung des Bebauungsplanes

3.1. Lage in der Stadt, Verkehrsanschluss



Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Haldensleben westlich der Bornschen Straße. Es wird von Osten über die Berggasse erschlossen.

TK10 / 2/2011 © LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /
A18/1-6001349/2011

3.2. Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur, Vegetation

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist insgesamt 1.058 m² groß. Das Plangebiet umfasst das geplante Wohngrundstück. Die Erschließung ist bis zur Zufahrt zum Flurstück 969 örtlich vorhanden.

Derzeit stellt sich das Plangebiet als Gehölzgruppe aus überwiegend nicht heimischen Arten dar. Das von der standortfremden Art Robinie geprägte Gehölz ist erkennbar aus Samenflug aus der näheren Umgebung (Friedhof) entstanden. Der Gehölzaufwuchs ist ca. 20-30 Jahre alt. Neben der Robinie kommen in der Baumschicht vereinzelt Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und

Hänge-Birke (*Betula pendula*) vor, diese befinden sich jedoch außerhalb des Änderungsbereiches und bleiben erhalten. Die spärliche Strauchschicht wird von Liguster (*Ligustrum vulgare*), Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Flieder (*Syringa vulgaris*) besiedelt. In der Krautschicht treten Brombeere (*Rubus spec.*), verschiedene Grasarten wie Knäuel-Gras (*Dactylis glomerata*) und Flattergras (*Milium effusum*) sowie Klettenlabkraut (*Galium aparine*) auf. Da die im Gebiet befindliche Gehölzgruppe überwiegend aus der nicht heimischen Baumart Robinie (*Robinia pseudoacacia*) aufgebaut ist, handelt es sich nicht um ein Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG. Die Kriterien der Biototypenrichtlinie sind nicht erfüllt.

Die betroffene Teilfläche der Gehölzgruppe befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Berggasse. Die Teilfläche ist in der rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes als private Grünfläche festgesetzt. Die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde vom 06.12.2010 gilt nur im Außenbereich und somit nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Berggasse. Der Bestand ist nicht in der Gehölzschutzsatzung der Stadt Haldensleben erfasst.

3.3. Boden und hydrologische Verhältnisse

Für den Bebauungsplan ist die Tragfähigkeit des Bodens in Bezug auf die geplante Nutzung relevant. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (zum Beispiel Erdfälle) sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt. Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN4020 bzw. DIN EN1997-2 durchzuführen.

Gemäß den allgemeinen geologischen Verhältnissen befinden sich im Plangebiet Rosterdeböden. Grundwasser ist nach den vorliegenden Daten erst in Tiefen > 5 Meter unter Flur zu erwarten. Die anstehenden Sande dürften nach erster Einschätzung die für eine Versickerung des Oberflächenwassers erforderliche Durchlässigkeit aufweisen. Um Vernässungsprobleme zu vermeiden wird empfohlen, im Rahmen von Baugrunduntersuchungen, standortkonkrete Untersuchungen der möglichen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes auf der Grundlage der DWA-A138 durchzuführen. Auf die zu erwartenden geologisch- / hydrogeologischen Verhältnisse, die damit verbundenen Versickerungsbedingungen und die notwendigen Untersuchungen zur Klärung der Untergrundverhältnisse wird hingewiesen. Das Baugebiet grenzt unmittelbar an ein Wasserschutzgebiet an.

bergbauliche Belange

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert.

Bisher sind im Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis maximal 0,5 Meter \pm 50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefungen werden maximal 2 mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1 mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20 Kilometer. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Minerals and Agriculture GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.

Bodenbelastungen

Bodenbelastungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ohre, dass mit Verordnung vom 17.12.2013 neu festgelegt wurde. Gemäß den Hochwasserrisikokarten ist die Fläche nicht Bestandteil von Gebieten, in denen ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (H_{Q200} Gebiete).

archäologische Belange

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie befindet sich das Vorhaben im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Haldensleben, Fundplatz 1030, jungsteinzeitliche Siedlung, bronzezeitliche Siedlung, eisenzeitliche Siedlung). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen.

Kampfmittel

Gemäß der Stellungnahme des Rechtsamtes, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit des Landkreises Börde wurde für den angegebenen Bereich kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, wird auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfMGAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hingewiesen.

4. Begründung der Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes

4.1. Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wurde entsprechend der angrenzend festgesetzten Art der baulichen Nutzung und der Zielsetzung ein Einfamilienhaus zu errichten, als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung fügt sich in die durch Wohngebäude geprägte Umgebung ein. Gleichwohl eignen sich für den Standort nicht die in § 4 Abs.3 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungswesens
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

Sie widersprechen aufgrund ihrer Größe und ihres Flächenbedarfs dem Planungsziel in dem Plangebiet vorrangig Wohnnutzung anzusiedeln. Ebenso ist der mit diesen Nutzungen verbundene Zufahrtsverkehr, für die vorhandenen Erschließungsanlagen als Mischverkehrsflächen unverträglich. Diese Nutzungen wurden daher aus der Zulässigkeit ausgeschlossen.

4.2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes vorgesehene Bebauung soll sich in die nähere Umgebung einfügen. Die Festsetzungen des Änderungsbereiches werden daher weitgehend den Festsetzungen angeglichen, die auf den angrenzenden Grundstücken des Baugebietes Berggasse gelten.

Die Grundflächenzahl wurde entsprechend mit 0,3 und die Geschossigkeit mit einem Vollgeschoss festgesetzt. Dies ist für die vorgesehene Einfamilienhausbebauung ausreichend. Bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss entspricht die Geschossflächenzahl der Grundflächenzahl.

Als Bauweise wurde eine Einzelhausbebauung festgesetzt, wie dies der beabsichtigten Einfamilienhausbebauung entspricht. Die Festsetzung wird ergänzt durch die Beschränkung der zulässigen Wohnungen pro Gebäude (vergleiche Punkt 4.3.).

Die Traufhöhe wurde auf 4,5 Meter begrenzt. Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die mit 73,75 m ü. NHN ermittelte Geländehöhe im Abstand von 8,5 Metern von der Ostgrenze des Grundstücks. Dies entspricht der Mitte des Standortes des Gebäudes nach den derzeitigen Planungen.

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates sollen zum Schutz des Landschaftsbildes im Blick aus der freien Landschaft westlich des Plangebietes Stützmauern nach dieser Seite ausgeschlossen werden. Die Böschungshöhe von Aufschüttungen wurde auf 1 Meter über dem natürlichen Gelände beschränkt.

Die überbaubaren Flächen wurden so festgesetzt, dass eine hohe Flexibilität der Bebauung gewährleistet ist. Generell wurde ein Abstand der überbaubaren Fläche von 3 Metern zur Erschließung und den Außengrenzen festgesetzt. Dieser soll gewährleisten, dass vor den Gebäuden Vorgärten entstehen. Die Bautiefe wurde mit 25 Meter festgesetzt. Dies ist für eine Einfamilienhausbebauung ausreichend.

4.3. Begrenzung der Anzahl der zulässigen Wohnungen pro Gebäude

Planungsziel für den Bebauungsplan ist die Ergänzung des Einfamilienhausgebietes. Bei einer Einzelhausbebauung sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand jedoch auch mit mehreren Wohnungen zulässig. Eine Eingrenzung auf ein Einfamilienhaus wird damit nur durch die Begrenzung der Anzahl der Wohnungen im Gebäude wirksam erreicht. Die Anzahl der Wohnungen wurde auf maximal zwei Wohnungen im Einfamilienhaus beschränkt. Dies ermöglicht Einliegerwohnungen im Einfamilienhaus, wie dies für ein Mehrgenerationenwohnen sinnvoll ist. Hierdurch wird ein größeres Wohngebäude im Baugebiet vermieden, das dem Gebietscharakter widersprechen würde.

4.4. Straßenverkehrsflächen

Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen umfassen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die verlängerte Berggasse. Sie wird nicht geändert und ist somit nicht Bestandteil des Änderungsbereiches. Die Fläche an der Nordgrenze des Änderungsbereiches, die bisher als Fläche festgesetzt war, die mit Geh-, Fahr – und Leitungsrechten zu belasten ist, kann entfallen, da die Zuwegung zum nördlich angrenzenden Flurstück über das Flurstück 969 erfolgt und die Belastung nicht mehr erforderlich ist. Eine Ergänzung der Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich.

4.5. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

Die von Bebauung freizuhaltenden Flächen sollen gärtnerisch gestaltet werden. Da Kies- oder Schottergärten bzw. Steinschüttungen der Vegetation Fläche entziehen und durch Aufheizung zur Erwärmung beitragen, wurden sie gemäß § 9 Abs. Nr.20 BauGB ausgeschlossen.

5. Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes Maßnahmen - Kosten

Die Durchführung des Bebauungsplanes erfordert den Anschluss an die Netze der Ver- und Entsorgung sowie eine geordnete Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Anschlüsse an die Ver- und Entsorgungsanlagen erheben die Träger der Ver- und Entsorgung Anschlussbeiträge vom Bauherrn. Die Planungskosten für den Bebauungsplan trägt gemäß dem städtebaulichen Vertrag der begünstigte Bauherr. Der Stadt Haldensleben entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Kosten.

6. Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange

6.1. Erschließung

Die Belange des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs.6 Nr.8 BauGB) sowie die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs.6 Nr.1 BauGB) erfordern für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes,

- eine den Anforderungen genügende Verkehrserschließung
- den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung, an das Elektrizitätsnetz und an das Fernmeldenetz
- die Erreichbarkeit für die Müllabfuhr und die Post
- eine geordnete Oberflächenentwässerung der privaten Grundstücke und
- einen ausreichenden Feuerschutz.

Dies kann gewährleistet werden.

Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung ist im Bestand vorhanden.

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen vorzusehen.

Ver- und Entsorgung

Träger der Wasserversorgung sind die Stadtwerke Haldensleben (SWM). Für das Grundstück im Änderungsbereich ist ein Anschluss an das in der Berggasse vorhandene Trinkwassernetz herzustellen.

Träger der Elektrizitätsversorgung sind die Stadtwerke Haldensleben (SWM). Für das Grundstück im Änderungsbereich ist ein Anschluss an das in der Berggasse vorhandene Versorgungsnetz herzustellen.

Träger der Gasversorgung sind die Stadtwerke Haldensleben (SWM). Ein Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist möglich.

Das Telekommunikationsnetz wird in Haldensleben überwiegend durch die die Deutsche Telekom Technik GmbH betrieben. Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, wird gebeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Deutschen Telekom in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das Grundstück versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle. Eine koordinierte Erschließung ist gemäß der Stellungnahme der Deutschen Telekom wünschenswert.

Träger der Abfallbeseitigung ist der Kommunalservice Landkreis Börde AöR. Die Restbehälter sind am Abfuhrtag an der Berggasse bereitzustellen.

Träger der Schmutzwasserbeseitigung ist der Abwasserverband "Untere Ohre" Haldensleben. Durch die beabsichtigte bauliche Nutzung als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) und der damit verbundenen Erforderlichkeit der Abwasserentsorgung ist das Grundstück des Änderungsbereiches an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes anzubinden. Aufgrund der Tiefenlage der Bestandskanalisation sowie der ermittelten Geländehöhen der öffentlichen Verkehrsanlage ist von einer schmutzwasserseitigen Erschließung mittels Druckentwässerung auszugehen.

Träger der Niederschlagswasserabführung ist der Abwasserverband "Untere Ohre" Haldensleben. Die Entsorgung des Niederschlagswassers der abflusswirksamen Grundstücksflächen ist im Rahmen der Bauplanung zu prüfen. Aufgrund der guten Versickerungsfähigkeit des Bodens ist eine Versickerung des Niederschlagswassers vorzusehen. Die weiteren Abstimmungen mit dem Abwasserverband "Untere Ohre" erfolgen im Rahmen der Bauplanung.

6.2. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Änderung des Bebauungsplanes hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs.6 Nr.7 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB geändert und ergänzt. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des § 13 Abs.2 und 3 Satz 1 BauGB. § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB legt fest, dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB nicht durchgeführt wird und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes "Berggasse" der Stadt Haldensleben ist damit nicht umweltprüfungspflichtig.

Belange von Natur und Landschaft

Im beschleunigten Verfahren gilt zwar bis zu einer Grundfläche von 20.000 m², dass gemäß § 13a Abs.2 Nr.4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig anzusehen sind, dies bedeutet jedoch nicht, dass die Belange des Schutzes von Boden, Natur und Landschaft nicht zu berücksichtigen sind.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes beplant Flächen, die für den Arten- und Biotopschutz eine allgemeine Bedeutung haben. Der Bestand im Plangebiet ist als Gehölzgruppe mit überwiegend nicht heimischen Arten einzustufen. Die Nichtanwendung der Eingriffsregelung würde im vorliegenden Fall, da kein anderweitiger Ersatz gesichert wird, aufgrund des Umfangs des Eingriffes gegen das Gebot einer gerechten Abwägung der Belange von Natur und Landschaft gegenüber den Belangen an der Umsetzung einer Wohnbebauung verstoßen. Im Ergebnis dieser Abwägung wird die Stadt Haldensleben trotz der Durchführung im Verfahren nach § 13b BauGB eine Kompensation für Natur und Landschaft sichern.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird das Bewertungsmodell des Landes Sachsen - Anhalt (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen Anhalt vom 16.11.2004) angewendet.

Das Bewertungsmodell Sachsen - Anhalt stellt ein standardisiertes Verfahren zur einheitlichen naturschutzfachlichen Bewertung der Eingriffe und der für die Kompensation durchzuführenden Maßnahmen dar. Grundlage des Verfahrens ist die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen; diese erfolgt sowohl für die von einem Eingriff betroffenen Flächen als auch für die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Gesamtfläche wird dabei jeweils nach ihren Teilflächen für den Zustand vor und nach dem voraussichtlichen Eingriff einem der in der Biotopwertliste aufgezählten Biotoptypen zugeordnet und differenziert bewertet und die eingriffsbedingte Wertminderung festgestellt.

Soweit Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild betroffen sind, die über den Biotopwert nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können, wird – zusätzlich zur Bewertung auf der Grundlage der Biotoptypen – eine ergänzende Erhebung der zu ihrer Beurteilung erforderlichen Parameter durchgeführt und die Bewertung verbalargumentativ ergänzt.

Die artenschutzrechtliche Kartierung erfasste für das gesamte Gehölz den Biotoptyp HED. Der geringe Anteil von Sieleichen und Birken befindet sich außerhalb des Plangebietes, weshalb der betroffene Bestand, der ausschließlich aus Robinien besteht, mit dem Biotoptyp XXR einzustufen ist.

Bestand	Wert/m ² gemäß Bewertungsmodell	Bezugswert	Wertpunkte
Baumbestand Reinbestand Laubholz Robinie (XXR), in ca. 25-30 jähriger Entwicklung (Abzug 2 WP für Alter)	6	1.058 m ²	6.348
festgesetzte Zufahrt (VSB)	0	78 m ²	0
Summe		1.136 m ²	6.348

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entsteht folgender Planwert:

Planwert	Wert/m ² gemäß Bewertungsmodell	Bezugswert	Wertpunkte
Wohngebiete, bebaubare Fläche = Baugrundstücke x GRZ + GRZ-Überschreitung (1.136 m ² x 0,45)	0	511 m ²	0
Wohngebiete, nicht versiegelbare Fläche Ziergarten (AKC) (1.136 m ² x 0,55)	6	625 m ²	3.750
Summe		1.136 m ²	3.750

Ergebnis der Bilanzierung

Den ermittelten 6.348 Wertpunkten vor der Planung stehen 3.750 Wertpunkte gegenüber, die bei Realisierung der Planung erreicht werden. Nach dem Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt verbleibt ein Eingriff von 2.598 Wertpunkten. Die Kompensation der Eingriffe erfolgt durch folgende Maßnahme in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:

Der südliche Randbereich des Kleingewässers "Grundloser Kulk" auf dem Flurstück 724/132 der Flur 10 der Stadt Haldensleben soll von Erdaufschüttungen geräumt werden. Es soll dabei das Kleingewässer um mindestens 150 m² vergrößert werden. Die tiefste Stelle dieser Gewässer-erweiterung soll etwa 30 bis 50 cm tiefer sein als das bestehende Gewässer.

Das westliche, südliche und östliche Ufer der Gewässer-Erweiterung soll flach gestaltet werden, so dass sich dort ein Röhricht aus Schilf und Rohrkolben entwickeln kann.

Kompensationsbilanz

Kompensationsbilanz für die Beseitigung von Erdaufschüttungen vom Rand des Grundlosen Kulk in Haldensleben (Flurstück 724/132, Flur 10, Gemarkung Haldensleben)

Biotop	Bio Code	vorher Biotopwert in Punkt je m ²	nachher Planwert in Punkte je m ²	Fläche in m ²	Flächenwert vorher in Punkte	Flächenwert nachher in Punkte	Aufwertung
Ruderalfläche	URB	10		480	4800		
nährstoffreiches Gewässer	SEY		15	150		2250	
Landröhricht (Uferzone aus Schilf)	NL		20	250		5000	2450

Im Ergebnis der Eingriffsbilanz ist festzustellen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt hierdurch weitgehend kompensiert werden kann. Der rechnerisch verbleibende Eingriff wird als nicht erheblich eingestuft.



Im Luftbild wurde die Fläche mit einer Größe von 444 m² gekennzeichnet. Die Mindestgröße der Kompensationsfläche beträgt 400 m². Die Flächengröße und die Flächengestalt sind nicht korrekt einzuhalten, sofern die Mindestgröße des Gewässers (150 m²) und des Röhrichts (200 m²) hergestellt werden. Die Maßnahme wurde inzwischen umgesetzt.

faunistischer Artenschutz

Da die im Plangebiet befindlichen Gehölzbestände eine potentielle Eignung als Brutstätte für die Avifauna und als Sommerquartier für Fledermäuse aufweisen, wurde für das Plangebiet ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (Dezember 2021) erarbeitet. Das Gutachten ist als Anlage der Begründung beigefügt. Es wird daher vorliegend auf den Inhalt der Anlage verwiesen.

"Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen und sind zu berücksichtigen.

V 1 – Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln: Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03.-30.09.) von Vögeln zu realisieren. Bauvorbereitende Maßnahmen (u. a. Rodungsarbeiten) und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. - 28./29.02. eines Jahres bzw. des Folgejahres zulässig. Kann nicht sichergestellt werden, dass während der Brutzeiten eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt. Der Fachgutachter wird Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unmittelbar mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

V 2 – Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Fledermausbesatz: Die zu rodenden Bäume bergen potenziell Fledermaus-Sommerquartiere. Ein Vorkommen frostfreier Überwinterungsquartiere für Fledermäuse kann dagegen derzeit ausgeschlossen werden. Deshalb ist bei Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen März und Oktober vor der Fällung der Bäume eine Kontrolle durchzuführen. Dabei sind alle zu fällenden Bäume nach Höhlen abzusuchen. Aufgefundene Höhlen sind auf Besatz zu kontrollieren und nach Verlassen, also nach der dauerhaften Aufgabe des Quartiers, zu verschließen. Erst nachfolgend sind die entsprechenden Höhlenbäume zu fällen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich."

Belange des Gewässerschutzes

Im Plangebiet geht es um die Reinhaltung des Grundwassers und dem Schutz der Oberflächengewässer. Das Plangebiet ist kein Bestandteil von Trinkwasserschutzgebieten, es befindet sich jedoch im Vorranggebiet für die Wassergewinnung.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird aus den Gründen des Flurabstandes des oberen Grundwasserleiters und der Eigenart der den Grundwasserleiter überdeckenden Bodenschichten als hoch eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind aufgrund der Nutzung als Wohngebiet nicht zu erwarten.

Zur Reinhaltung der Gewässer muss das anfallende Schmutzwasser gereinigt werden. Dies ist durch den Anschluss des Plangebietes an die zentrale Schmutzwasserkanalisation gewährleistet.

Belange der Abfallbeseitigung

Im Interesse des Umweltschutzes ist eine geordnete Beseitigung der im Plangebiet entstehenden Abfälle erforderlich. Dies ist durch den Anschluss an die zentrale Abfallbeseitigung der Kommunal-service Landkreis Börde AöR gewährleistet. Sonderabfälle, die der Landkreis nach Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann, sind gesondert zu entsorgen.

Belange der Luftreinhaltung

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (§ 3 Abs.4 BImSchG) vermieden werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange der Luftreinhaltung.

Belange des Immissionsschutzes

Das Plangebiet ist nicht erkennbar untersuchungsrelevantem Lärm ausgesetzt. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

6.3. Belange der Denkmalpflege

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie liegt das von den Änderungen des Bebauungsplanes betroffene Grundstück im Umgebungsbereich und Wirkungsbezugsraum des jüdischen Friedhofs von Haldensleben, der als Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs.2 Nr.1 DenkmSchG LSA ins nachrichtliche Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist. Gemäß der Stellungnahme soll sich nach § 1 Abs.1 Satz 2 DenkmSchG LSA der Schutz des Gesetzes auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung erstrecken, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind.

Der nördlich außerhalb der Stadt am Hang des Trendelberges im Jahr 1811 angelegte jüdische Friedhof von Haldensleben wurde nach 1933 geschlossen und mehrfach verwüstet. Für die im frühen 19.Jahrhundert beginnende Geschichte der Haldensleber Juden ist er ein wichtiges Denkmal. Die Alleinlage weit außerhalb der Städte im Landschaftsraum ist ein charakteristisches Merkmal jüdischer Friedhöfe der Region und damit historisch von maßgeblicher Aussage. Diese Situation des unmittelbaren, sozialgeschichtlich bedingten Landschaftsbezugs, die bis in die 1990er Jahre zumindest in südlicher und westlicher Richtung noch bestand, ist durch die Umsetzung des Bebauungsplanes heute reduziert und nur noch nach Westen durch die Flächen, die Gegenstand der Änderungen des Bebauungsplans sind, gegeben. Nach Auffassung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ist dieser Umstand für die Denkmalaussage von besonderem Gewicht und deswegen seien diese Flächen als geschützte Umgebung des Denkmals zu bewerten. Aufgrund der Lage im Umgebungsbereich des Denkmals besteht ein denkmalrechtlicher Genehmigungsvorbehalt nach § 14 Abs.1 Nr.3 DenkmSchG LSA. Nach Auffassung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie stehen einer Genehmigung die genannten Belange der Denkmalpflege entgegen. Durch eine Nutzung der derzeit noch nicht bebauten Flächen für eine Wohnbebauung würde der Bezug zur offenen Landschaft abschließend zerstört, da damit eine vollständige Überprägung unvermeidlich ist. Dies ist auf den anderen umliegenden Wohnbaugrundstücken am Friedhof mehr als anschaulich, die auch in den Freiflächen teilweise durch zeitgenössische Nebenanlagen und -bauten umfänglich verstellt sind. Darum sollten die plangegegenständlichen Flächen grundsätzlich von Bebauung frei bleiben.

Der Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird unter Berücksichtigung der Belange der Bereitstellung von Wohnbauflächen für den Wohnbedarf der Bevölkerung und unter Würdigung der konkreten sich nach der Beseitigung der Bäume ergebenden örtlichen Situation nicht das Gewicht beigemessen, die vorgelegte Planänderung grundsätzlich in Frage zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem Angrenzen an das Kulturdenkmal Pflichten zur Rücksichtnahme bezüglich der Gestaltung der baulichen Anlagen ergeben. Wie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie umfassend dargelegt hat, war die ursprüngliche Situation jüdischer Friedhöfe eine Lage weit vor den Toren der Städte in der offenen Landschaft. Diese Umgebungssituation ist in Haldensleben, wie in vielen größeren Städten nicht mehr gegeben. Die Ausdehnung der Siedlungsfläche hat die Friedhöfe "eingeholt". Sie sind weitgehend von Bebauung umschlossen. So auch im vorliegenden Fall, in dem im Nordwesten, Norden, Osten, Süden und Südwesten Einfamilienhausgrundstücke an den Friedhof angrenzen. Aus der Bebauung der letzten nach Westen noch bestehenden Verbindung zur offenen Landschaft ist unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung zu diesem Sachverhalt nach Auffassung der Stadt Haldensleben keine die Denkmaleigenschaft wesentlich bestimmende Veränderung des Erscheinungsbildes des Denkmals im Sinne des § 14 Abs.1 Nr.3 DenkmSchG LSA abzuleiten. Dies ist unter Würdigung des derzeitigen Zustandes der Fläche nach der Beseitigung der Bäume zu beurteilen.

Eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus, wie sie bereits an drei Seiten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Friedhof vorhandenen sind, führt nicht erkennbar zu einer erheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes des durch Mauern eingefriedeten jüdischen Friedhofes. Die betroffene Fläche ist nicht Bestandteil eines mit dem Baudenkmal verbundenen Denkmalsbereiches. Hierzu ist auf den Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 02.12.2015 -2L4/15 hinzuweisen. Die gegebenenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachtenden Auflagen sind in diesem Verfahren zu klären.

Gemäß § 1 Abs.3 DenkmSchG sind bei öffentlichen Planungen die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen, so dass Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann. Der Gesetzgeber fordert damit jedoch keineswegs die Erhaltung des historischen Kontextes des Denkmals, sondern eine angemessene Gestaltung der Umgebung. Aufgrund der vorhandenen Prägung der Umgebung kann durch eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus, wie dies auf allen anderen Seiten des Friedhofes bereits vorhanden ist, kein Verstoß gegen eine angemessene Umgebungsgestaltung erkannt werden. Es werden keine Baukörper zugelassen, die das Baudenkmal "erdrücken". Der Begriff des "Berücksichtigens" wird für Sachverhalte verwendet, die in die städtische Abwägung der betroffenen Belange einzustellen sind. Sie lösen keine strikte Beachtungspflicht aus. Vorliegend sind sie gegen die Belange der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung zu gewichten. Nach Auffassung der Stadt Haldensleben treten die denkmalrechtlichen Belange gegenüber den Belangen des Wohnbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung aufgrund der nur unwesentlichen Beeinträchtigung des Denkmals zurück. Eine angemessene Gestaltung kann im bauordnungsrechtlichen Verfahren gesichert werden.

7. Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes auf private Belange

Private Belange umfassen im vorliegenden Fall

- auf der Fläche im Plangebiet:
 - das Interesse an der Realisierung einer Bebauung
- auf den an das Plangebiet angrenzenden Flächen:
 - das Interesse an der Erhaltung von Vorteilen, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben
 - das Interesse an der Störungsfreiheit von vorhandenen Wohnnutzungen

Die Interessen der Grundstückseigentümer im Plangebiet werden durch den Bebauungsplan gefördert.

Für die nördlich und südlich angrenzende Grundstücke wird sich das Wohnumfeld verändern. Ein ehemaliger Gehölzbereich wird zu einem Baugebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen hierdurch nicht. Die Höhe der Bebauung und die Art orientieren sich an den benachbart gegebenen Zulässigkeiten.

8. Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange

Die Änderung des Bebauungsplanes "Berggasse" in der Stadt Haldensleben dient den Belangen der Wohnbedürfnisse und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung (§ 1 Abs.6 Nr.2 BauGB). Durch die Planung kann eine erschlossene Fläche für die Errichtung eines Einfamilienhauses genutzt werden. Die Belange einer geordneten Erschließung werden beachtet.

Die Belange von Natur und Landschaft werden beeinträchtigt. Der Bebauungsplan greift in Flächen ein, die einen Wert für die Natur und Landschaft aufweisen. Der Eingriff soll auf

Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt kompensiert werden. Die Belange des Immissionsschutzes und des Artenschutzes werden beachtet.

Betroffen sind die Belange der Denkmalpflege (vergleiche Punkt 6.3. der Begründung). Sie werden in vertretbarem Maße, jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.

Für den Einfamilienhausbau geeignete Grundstücke stehen in Haldensleben nicht in erforderlichen Umfang zur Verfügung. Aufgrund der verstärkten Nachfrage nach der Wohnform des Einfamilienhauses ist eine Siedlungsexpansion auch bei stagnierender Einwohnerentwicklung erforderlich, da die Wohndichte in Einfamilienhausgebieten nach der Erstbesiedlung stetig abnimmt. Lebten in den Einfamilienhausgebieten nach dem Bau der Gebäude zunächst im Durchschnitt 4 Personen in einem Einfamilienhaus, so sind dies nach 20 Jahren des Erstbezuges tendenziell nur noch 2 Personen. Die Nachfrage nach Grundstücken muss in der Stadt Haldensleben gedeckt werden, um eine Abwanderung von Einwohnern zu verhindern. Hierfür ist der Eingriff in den Außenbereich erforderlich. Dieser fällt vorliegend gering aus, da vorhandene Erschließungsanlagen genutzt werden können.

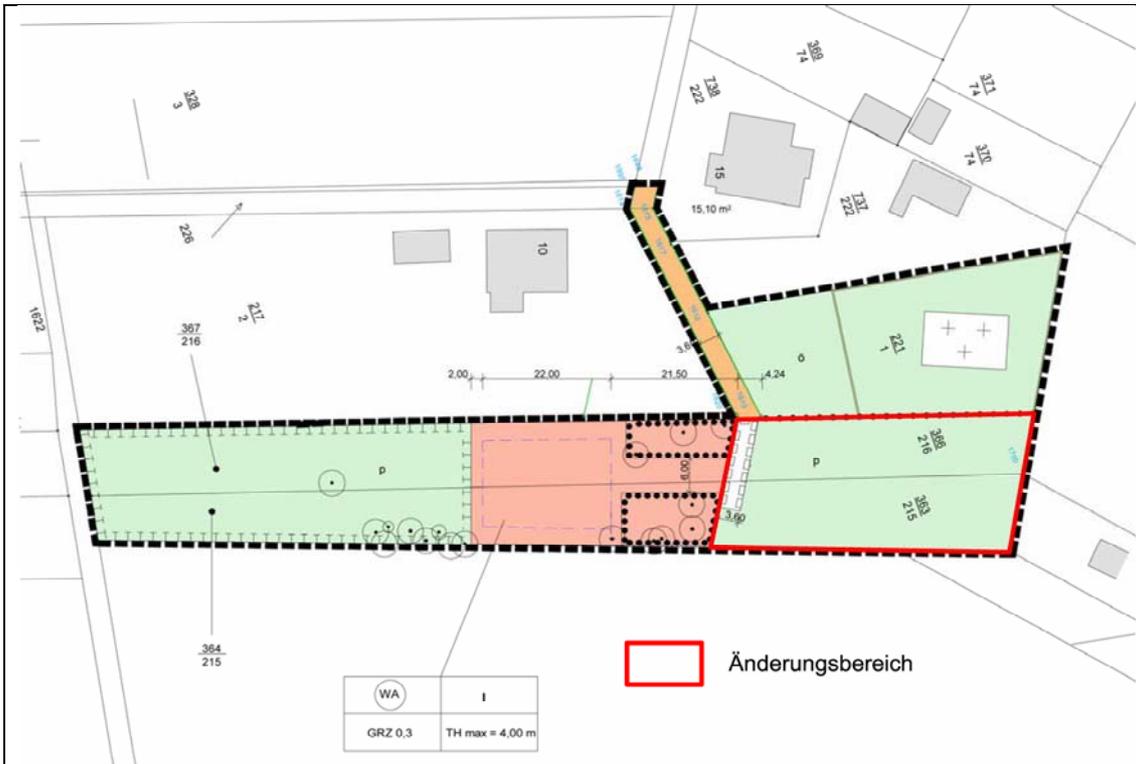
Insgesamt rechtfertigen die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Wunsch nach Eigentumsbildung die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Beeinträchtigung der Belange der Denkmalpflege sowie von Natur und Landschaft.

9. Flächenbilanz

Gesamtfläche des Plangebietes	1.136 m ²
allgemeine Wohngebiete	1.136 m ²

Haldensleben, September 2022

Anlage 1 bisher rechtsverbindliche Fassung des Bebauungsplanes



PLANZEICHENERKLÄRUNG
nach Planzeichenverordnung von 1990 - PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB , §§ 16,18 BauNVO)

z. B. 0,3 Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß
z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
THmax Traufhöhe TH 4,00 m über Bezugspunkt OK Gelände am Hauseingangsbereich , OK Gelände +/- 0.00 = 73,90 m ü. DHHN' 92

3. Bauweise , Baulinien , Baugrenzen
(§9 Abs.1 Nr. 2 BauBG, §§ 22 und 23 Bau NVO)

— — — — — Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB und Abs. 6 BauGB)

 Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

p/ö private/öffentliche Grünflächen
+ + Zweckbestimmung Friedhof

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20,25 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
(§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

• Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
zu erhaltender Baumbestand
(§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

 mit Oel-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten des WR
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs. 6 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B - Planes
(§ 9 Abs.7 BauGB)

••••• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 1 Abs.4 BauNVO i.V.m. § 16 Abs.5 Bau NVO)

8. Weitere Darstellungen

— — — — — Flurstücksgrenzen
 Gebäudebestand außerhalb des Geltungsbereiches

— — — — — Friedhofsmauer - Bestand

364, 215 Flurstückenummern

1	2	Nutzungsschablone
3	4	

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maximale Geschossigkeit
3. Maximale Grundflächenzahl
4. Maximale Traufhöhe



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH
Zur Großen Halle 15, 06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 / 230490-0
info@lpr-landschaftsplanung.com

Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a, 39124 Magdeburg
Telefon: 0391 / 2531172
magdeburg@lpr-landschaftsplanung.com

www.lpr-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

**„10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich des B-Plans
„Berggasse“, 1. Änderung, Haldensleben“**

Dezember 2021

Auftraggeber:

Dr. Werner Fischer
Freischützstr. 27
39340 Haldensleben

Projektbearbeitung

Dipl.-Biol. Lukas Kratzsch

Dipl.-Geoökol. Martin Lamottke

L. Kratzsch

Magdeburg, im Dezember 2021

Dipl.-Biol. Lukas Kratzsch



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
1.1	Beschreibung des Plangebietes	6
2.	Gesetzliche Grundlagen	7
3.	Methodik und Ergebnisse Fauna und Flora	11
3.1	Allgemein.....	11
3.2	Ergebnisse	12
4.	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	20
4.1	Baubedingte Auswirkungen	20
4.2	Anlagebedingte Auswirkungen	20
4.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	20
5.	Relevanzprüfung	21
6.	Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten.....	33
6.1	Avifauna	33
6.1.1	Gebüsch- und freie Baumbrüter.....	33
6.1.2	Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter	36
6.1.3	Bodenbrüter, Hochstaudenbrüter	39
6.2	Chiropterafauna.....	42
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen.....	45
8.	Literatur	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit der skizzierten Lage (rote Umrandung) des Plangebietes	5
Abbildung 2:	rot: Lage Plangebiet, Flurstücke 363/215 und 366/216 am Ende der Berggasse .	6
Abbildung 3:	Planzeichnung des Bebauungsplanes (rot = Vorhabenfläche im Plangebiet).....	10
Abbildung 4:	Natürliche Höhlung/Quartierpotenzial im Plangebiet (Lage siehe Abbildung 5)..	12
Abbildung 5:	Fundpunkte von Nestern (gelb) und Höhlungen/Quartierpotenzialen (rot) der Vorhabenfläche und in dessen Nahbereich	13
Abbildung 6:	Dünnstämmiger, teilweise mit Efeu bewachsener Baumbestand der Vorhabenfläche	14
Abbildung 7:	Baumgruppe aus Robinie im Plangebiet.....	15
Abbildung 8:	Blick auf den angrenzenden geschotterten Platz und den jüdischen Friedhof....	16
Abbildung 9:	Biotope im Plangebiet (schwarz gestrichelt) und der angrenzenden Umgebung	17



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungen mit Angabe der Witterung.....	11
Tabelle 2:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL	22
Tabelle 3:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten.....	25



1. Einleitung

Der Auftraggeber (AG) beabsichtigt in der Flur 8 der Gemarkung Haldensleben in den Flurstücken 363/215 und 366/216 einen Gehölzaufwuchs zu beräumen, um Bauland für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu schaffen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan (FNP) Haldensleben als Grünfläche ausgewiesen. Im Parallelverfahren soll das Plangebiet sowohl im FNP als auch im B-Plan von einer Grünfläche in eine Wohnbebauung geändert werden. Damit gehen Veränderungen des bestehenden, im B-Plan festgesetzten Grünflächenbiotops einher. Aus diesem Grund ist eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen. Diesem Zweck dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Der Standort des Plangebietes befindet sich im Norden der Einheitsgemeinde Haldensleben (Börde) am Ende der Berggasse.

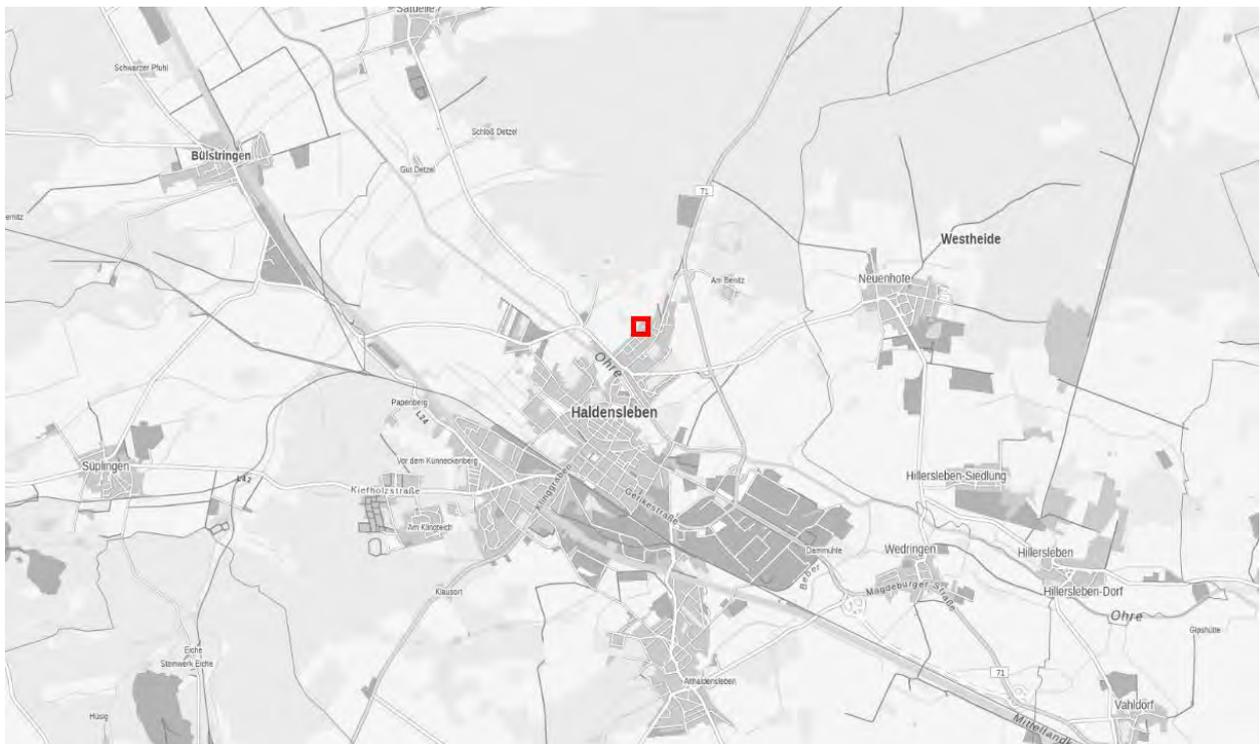


Abbildung 1: Übersichtskarte mit der skizzierten Lage (rote Umrandung) des Plangebietes



Abbildung 2: rot: Lage Plangebiet, Flurstücke 363/215 und 366/216 am Ende der Berggasse

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine seit Jahrzehnten ungenutzt liegende Fläche. Die nicht heimischen, die Fläche dominierenden, Robinien sind wahrscheinlich sukzessiv aufgewachsen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.



Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder

- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder.

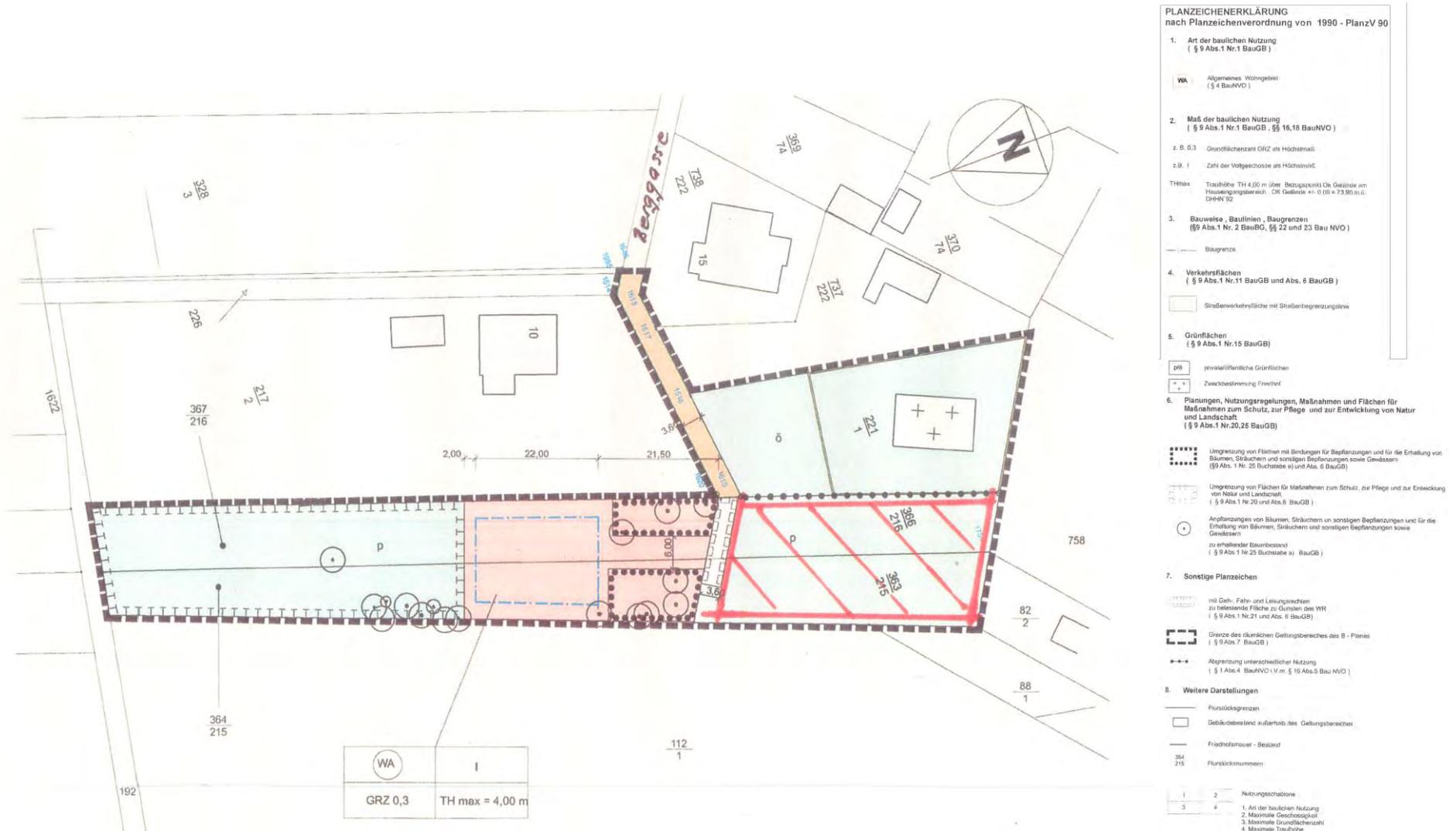


Abbildung 3: Planzeichnung des Bebauungsplanes (rot = Vorhabenfläche im Plangebiet)

3. Methodik und Ergebnisse Fauna und Flora

3.1 Allgemein

Fachliche Grundlagen des vorliegenden AFB in Bezug auf zu erwartende Arten im Bereich des Plangebietes beruhen auf den Kartierungen des Plangebietes sowie auf Potenzialeinschätzungen, die im Zusammenhang mit den Kartierungen der Biotope/Habitats gewonnen wurden.

Das Plangebiet wurde von den Gutachtern in zwei Vor-Ort-Begehungen untersucht. Dabei fanden Kartierungen der Biotop- und Nutzungstypen (BTNT) sowie eine Erfassung von Nestern, Bruthöhlen bzw. potenziellen Quartieren (Artengruppe Vögel und Fledermäuse) statt.

Tabelle 1: Begehungen mit Angabe der Witterung

Datum	Infos zur Begehung	Wetter
20.08.2021	Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen, Potenzialeinschätzung weitere Arten	bedeckt bis sonnig; 20 °C
26.11.2021	Erfassung Nester, Höhlungen, Quartiere	bedeckt; Wind: S 2; zeitweise Sprühregen; 4 °C

Die Beschreibung und Bewertung der Habitats sowie die potenziellen Vorkommen von Arten werden im Kapitel 5 durchgeführt.

Zum Zwecke der Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfolgte am 20.08.2021 eine Kartierung der Vorhabenfläche. Die Biotope wurden auf der Grundlage der „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand: 11.05.2010“ und „Teil Wald, Stand 18.05.2010“, unter Berücksichtigung der Biotoptypenrichtlinie (MULE 2020) erfasst.

Der Betrachtungsraum entspricht den Grenzen des Plangebietes, in den Flurstücken 363/215 und 366/216. Flächen außerhalb des Plangebietes sind nicht von einem Eingriff betroffen.

3.2 Ergebnisse

Avifauna

Für die Vögel wurde eine Potenzialeinschätzung durchgeführt. Dementsprechend wurden anhand des Lebens- sowie Landschaftsraumes abgeschätzt, welche Arten im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen. Bei der Begehung am 26.11.2021 wurde nach Laubabwurf das Plangebiet auf das Vorhandensein von Nestern und Höhlungen abgesucht. Dabei wurden drei Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen: 1 Grünspecht, 2 Rabenkrähen und 1 Kohlmeise. Es konnte eine Höhlung festgestellt werden (Abbildung 4). Knapp außerhalb des Plangebietes befindet sich ein Rabenkrähenhorst. Weitere Höhlungen oder Nester wurden nicht gefunden. Die Fundpunkte sind in Abbildung 5 dargestellt.



Abbildung 4: Natürliche Höhlung/Quartierpotenzial im Plangebiet (Lage siehe Abbildung 5)

Insgesamt ist potenziell mit folgenden Brutvogelarten zu rechnen:

Ringeltaube, Wendehals, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Gartenbaumläufer, Star, Amsel, Singdrossel, Grauschnäpper, Rotkehlchen, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle, Buchfink, Kernbeißer, Grünfink und Stieglitz. Das zu erwartende Artenspektrum ist somit auf maximal 22 Brutvogelarten begrenzt. Weitere Vogelarten treten potenziell lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgäste auf. Hier sind u. a. Bunt-, Schwarz- und Grünspecht, Eichelhäher, Rabenkrähe, Fitis und Rotdrossel zu nennen.

Der Baumbestand ist durch Dünnstämmigkeit und teilweise starken Efeubewuchs zur Anlage von Spechthöhlen weitestgehend ungeeignet (siehe Abbildung 6). Das Auftreten von Höhlenbrütern (Wendehals, Blau- und Kohlmeise, Star) oder Halbhöhlen- und Nischenbrütern (Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz) als Brutvögel ist dennoch nicht ausgeschlossen, da eine natürliche Höhlung aufgefunden wurde.



Abbildung 5: Fundpunkte von Nestern (gelb) und Höhlungen/Quartierpotenzialen (rot) der Vorhabenfläche (blau) und in dessen Nahbereich

Chiropterenfauna

Für die Fledermäuse wird eine Potenzialeinschätzung durchgeführt. Dementsprechend werden anhand des Lebens- sowie Landschaftsraumes abgeschätzt, welche Arten im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen.

Bekanntes Fledermausvorkommen in der Gegend bestehen z. B. in der Gruft des Schlosses Hundisburg. Diese dient mehreren Fledermausarten als Überwinterungsquartier. Das Schloss ist ca. 6 km vom betrachteten Plangebiet entfernt. Zu den dort kartierten Fledermausarten zählen Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechstein-, Wasser- und Fransen- (*Myotis bechsteinii*, *M. daubentonii*, *M. nattereri*) sowie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

In der Colbitz-Letzlinger Heide sind außerdem Vorkommen der Rauhaut- und der Mückenfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, *Pipistrellus pygmaeus*) bekannt. Aufgrund der landschaftsräumlichen Nähe und der Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass eine ähnliche Artzusammensetzung im Plangebiet auftreten kann. Die genannten Arten fließen in die weitere Bewertung ein. Ein mögliches Quartierpotenzial ist in der Abbildung 4 dargestellt.



Abbildung 6: Dünnstämmiger, teilweise mit Efeu bewachsener Baumbestand der Vorhabenfläche

Sonstige

Aufgrund der Habitatausstattung (dichtes Gehölz aus Robinien) ist nicht mit dem Auftreten anderer besonders/streng geschützter Arten zu rechnen. Die Fläche bietet keinen Lebensraum für Reptilien (Zauneidechse) oder Amphibien.

Biotop

Das Plangebiet wird durch eine aufgelassene, sich seit Jahren nicht mehr in Nutzung befindende, mit Gehölzen bestockte Fläche sowie daran angrenzende Verkehrswege bzw. Bebauung geprägt. Im Plangebiet befindet sich lediglich das Biotop „HED“, alle anderen grenzen an.

AI Intensiv genutzter Acker

Im Nordwesten und Westen grenzt eine intensiv genutzte Ackerfläche an das Plangebiet an. Der Acker befindet sich außerhalb der Eingriffsflächen.

BDA Ländlich geprägtes Dorfgebiet

In der Umgebung dominieren nördlich und südlich Hausgärten eines Siedlungsbereiches. Der Siedlungsteil ist mehrere Jahrzehnte alt.

HED Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nicht-heimischen Arten

Das Plangebiet auf den Flurstücken 363/215 und 366/216 wird durch einen mehr oder weniger geschlossenen Aufwuchs von Robinien (*Robinia pseudoacacia*) geprägt. In der Baumschicht sind des Weiteren Stieleichen (*Quercus robur*) zu finden. Die Gehölze befinden sich in Wuchsstärken zwischen Jungwuchs und schwachem Baumholz. Die Strauchschicht wird ebenfalls überwiegend durch Robinien gebildet. Zusätzlich treten hier Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) auf. In der Krautschicht sind weitere nitrophile Arten wie die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) zu finden. Gemeiner Efeu (*Hedera helix*) und Brombeeren wachsen großflächig bodenbedeckend. Außerdem wächst der Efeu bis in die Baumschicht empor.

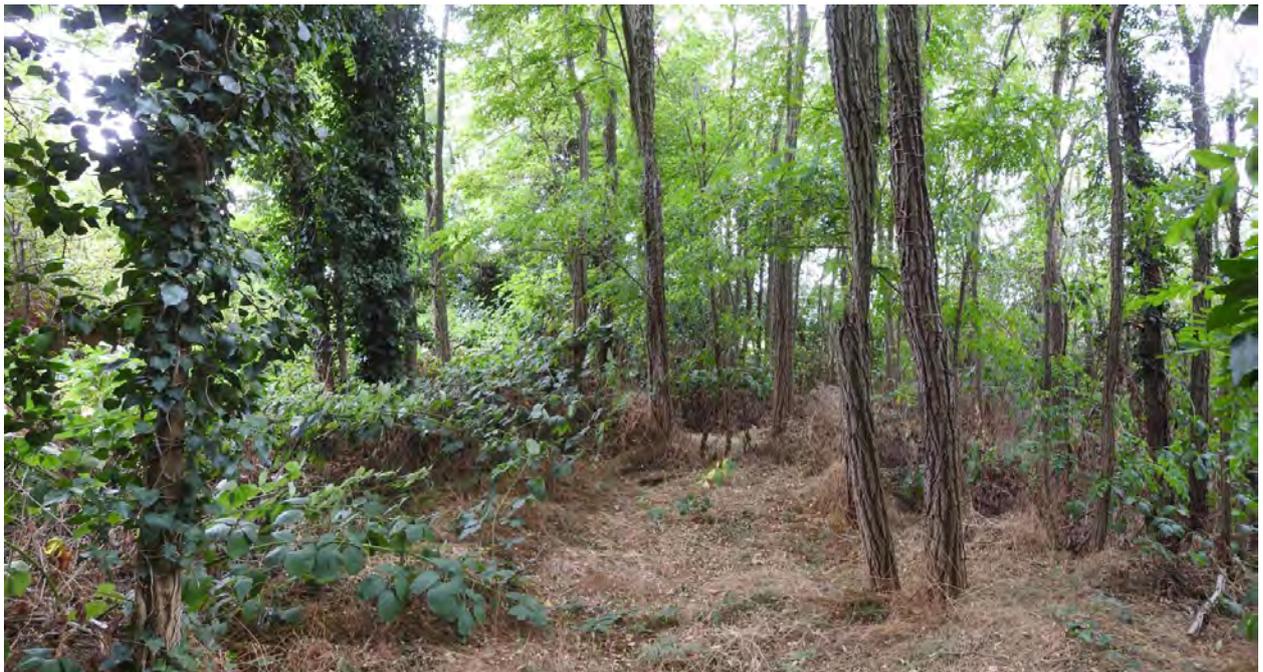


Abbildung 7: Baumgruppe aus Robinie im Plangebiet

PYE Sonstiger Friedhof

Im Osten grenzt der mehr als 200 Jahre alte jüdische Friedhof Haldensleben an das Plangebiet an. Auf dem Friedhof befindet sich kein Baumbestand.

VPA Innerörtlicher Platz

Nordöstlich des Plangebietes und nördlich des jüdischen Friedhofs befindet sich ein befestigter Platz (Schotter). Diese Fläche wird auch zum Lagern von Baumaterialien (Steinen) genutzt.



Abbildung 8: Blick auf den angrenzenden geschotterten Platz und den jüdischen Friedhof

VWC Ausgebauter Weg

Die Berggasse und eine Zufahrt zu einem Grundstück sind befestigte und ausgebaute Wege.



Abbildung 9: Biotope im Plangebiet (schwarz gestrichelt) und der angrenzenden Umgebung

Bewertung:Flora:

Das gesamte Plangebiet ist aufgrund seiner Ortsrandlage, der Ablagerung von Gartenabfällen und dem Aufwuchs nicht standortheimischer Arten (Robinie) anthropogen überprägt.

Nahezu im gesamten Bereich des Gehölzbestandes liegen aufgrund von Ablagerungen (z. B. Gartenabfälle) gestörte Bodenverhältnisse vor. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine gefährdeten Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biototypen nachgewiesen. Wegen ihrer Lage am Rand eines Siedlungsgebiets besitzen die vorgefundenen Biotope eine insgesamt mittlere Wertigkeit. Die Baumgruppe gehört aufgrund ihrer bedingten Regenerierbarkeit zu den höherwertigeren Strukturen im Umfeld der VHF. Die vorgefundenen Baumarten sind überwiegend nicht heimisch. Nur wenige Bäume im Plangebiet verfügen über größere Stammdurchmesser und entsprechend über ein höheres Alter.

Insgesamt wird das Plangebiet von nichtheimischen (neophytischen) Arten geprägt. Es fehlen naturnahe Strukturen wie eine differenzierte Alters- und Diversitätsausstattung. Aufgrund der anthropogenen Überprägung (gestörte Bodenverhältnisse, vielfach nicht heimische Arten etc.) ist in absehbarer Zeit bei einer weiter ungestört verlaufenden Entwicklung die Entstehung eines pnV-konformen Gehölzes ausgeschlossen. Die nichtheimischen (neophytischen) Arten der Baum-, Strauch- und Krautschicht weisen auf eine starke anthropogene Überprägung des Gebietes hin.

Fauna:

Der vorhandene Biototyp bietet Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse. Vor allem ist mit wenigen, stark an Siedlungsbiotope angepassten Vogelarten zu rechnen. Folgende Vogelarten der entsprechenden Nistgilden können die derzeit vorhandenen Habitatstrukturen besiedeln:

- Bodenbrüter: Zilpzalp, Rotkehlchen
- Hochstaudenbrüter: Nachtigall
- Gebüschbrüter: Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle
- freie Baumbrüter: Ringeltaube, Schwanzmeise, Amsel, Singdrossel, Buchfink, Kernbeißer, Grünfink, Stieglitz
- Höhlenbrüter: Wendehals, Blaumeise, Kohlmeise, Star
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz

Zilpzalp, Rotkehlchen und Nachtigall sind die einzigen zu erwartenden Bodenbrüter- bzw. Hochstaudenbrüterarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten potenzielle Nistgelegenheiten für die genannten Gebüsch-, freien Baum-, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüterarten. Es wurde nur ein Höhlenbaum (Stieleiche) festgestellt, der die Nestanlage für Wendehals, Blaumeise, Kohlmeise und Star ermöglicht. Zur Anlage von Spechthöhlen ist der Baumbestand aufgrund von Dünnstämmigkeit und teilweise starkem Efeubewuchs weitestgehend ungeeignet.

Sämtliche dieser potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind im Land Sachsen-Anhalt weit verbreitet und häufig (mit Landesbeständen von jeweils mehr als 5.000 BP nach Angaben von SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) oder mittelhäufig (Wendehals, Schwanzmeise; Landesbestände jeweils zwischen 501 und 5.000 BP). Die potenziell vorkommenden Arten treten auch in der Umgebung des Plangebietes verbreitet auf, da hier der entsprechende Biotop häufig vorzufinden ist. Regional oder überregional bedeutsame Bestandszahlen oder Brutdichten der einzelnen Arten sind nicht zu erwarten. Die Ringeltaube und der Wendehals stellen dabei die einzigen Nichtsingvogelarten dar, die unter den vorhandenen Bedingungen im Plangebiet als Brutvögel auftreten können. Es fehlen an Gebäude, Gewässer und Röhrichte gebundene Vogelarten.

Einen Gefährdungsstatus nach der aktuellen Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) besitzt aus diesem Artenspektrum lediglich der Wendehals. Er wird als „Gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft.

Im Plangebiet befinden sich keine zur Anlage von Großhorsten geeigneten Bäume und sonstigen Strukturen, sodass Brutplätze von Störchen, Greifvögeln, Eulen und Kolkraben ausgeschlossen werden können. Ein Horst einer Rabenkrähe befindet sich innerhalb des B-Plangebietes in unmittelbarer Umgebung zur Vorhabenfläche.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Plangebiet einer Reihe von an den Siedlungsbereich angepassten gehölbewohnenden Vogelarten Brutmöglichkeiten bietet. Alle potenziell vorkommenden Arten sind in Sachsen-Anhalt weit verbreitet und häufig oder mittelhäufig. Das Gebiet besitzt insgesamt für Brutvögel eine geringe bis mittlere Bedeutung.

In den Gehölzen des Plangebietes wurden keine frostsicheren Nischen, Spalten oder Höhlungen als mögliche Überwinterungsmöglichkeiten für Fledermäuse gefunden. Zudem konnten keine direkten Nachweise von Fledermäusen erbracht und keine Anzeichen von Fledermausnutzungen festgestellt werden. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Winterlebensräume von Fledermäusen wird daher für das Plangebiet ausgeschlossen. Als Sommerlebensraum von Fledermäusen erscheint das Gebiet aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen geeignet.

Aufgrund der stark anthropogenen Überprägung des Gebietes und der Ausstattung ist nicht mit weiteren wertgebenden Tierarten bzw. -artengruppen zu rechnen.

Insgesamt betrachtet besitzt das Plangebiet hinsichtlich seiner Biotopausstattung eine geringe bis mittlere Wertigkeit.

4. Beschreibung der Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Zu den baubedingten Wirkfaktoren zählen:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Abtragung von Erdmaterialien,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen (eventuell Baustraße) sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Vegetationsbeseitigungen mit Rodungen von Gehölzen.

Die Störungen durch Baufahrzeuge sowie die Verdichtung und Beanspruchung des Bodens infolge der Errichtung von Lagerflächen sind zeitlich begrenzte Wirkfaktoren. Ihr Rückbau erfolgt nach Beendigung der Bauphase.

4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächlichen landschaftlichen und Biotop-/Habitatveränderungen, die durch das Bauvorhaben ausgelöst werden, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Überbauung von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/Zerschneidung durch Baukörper.

4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren werden die Unterhaltungen des Vorhabensbereiches nach Abschluss aller Bauarbeiten verstanden. Dazu gehören:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge.



5. Relevanzprüfung

Im Untersuchungsgebiet (UG) kommen bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vor, sodass für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Säuger, außer Fledermäuse (keine Betroffenheit von Fischotter, Wolf, Feldhamster und Biber, da keine geeigneten Habitate im Bereich der VHF),
- alle Amphibien (keine Betroffenheit von Gewässern durch das Vorhaben, ungeeignete Habitatstruktur),
- alle Weichtiere (keine Oberflächengewässer betroffen, vorhabenbezogene Betroffenheit nicht gegeben),
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen und Habitate),
- alle wassergebundenen Insektenarten (z. B. Libellen), da keine Oberflächengewässer betroffen,
- alle holzbewohnenden (xylobionte) Käferarten (Rodungen betreffen überwiegend junge/nicht heimische Laubholzarten, welche keine/geringe Bedeutung als Lebensräume für geschützte xylobionte Käferarten besitzen),
- alle Pflanzenarten und Biotope gemäß § 21 und § 22 NatSchG LSA (keine Vorkommen im UG).

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse (Potenzialeinschätzungen) unterzogen werden müssen, bleiben Vögel und Fledermäuse.

Aufgrund der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens können artenschutzrechtlich relevante Vogel- und Fledermausarten, die nicht im Gebiet vorkommen, ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG möglich. Sie sind deshalb nicht in der Relevanzprüfungstabelle aufgeführt.

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen Säuger, Vögel sowie Reptilien und Amphibien. In Kapitel 6.1 werden darüber hinaus sämtliche potenziell vorkommenden Brutvogelarten nach deren Nistgilden gruppiert abgehandelt, auch wenn diese nicht in der Liste der im AFB zu berücksichtigenden Arten (Artenschutzliste Sachsen-Anhalt nach SCHULZE et al. 2018, vgl. Tabelle 3) aufgeführt sind.

Tabelle 2: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X *		X			nicht untersucht, Vorkommen im UG möglich, keine bekannte territoriale Ansiedlung im UG
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					im UG nicht vorkommend
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						Vorkommen im Landschaftsraum, Vorkommen im MTB nur vor 1990, keine geeigneten Habitate im Plangebiet
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X				(X)	im UG potenziell möglich
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						v.a. Vorkommen im Harz, nur wenige Fernwanderungen bekannt, sodass Vorkommen im UG ausgeschlossen werden
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus						kein Vorkommen bekannt
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X				(X)	v.a. Vorkommen in Laubwald- bzw. Laub-Nadelwaldgebieten (Harz, Colbitz-Letzlinger-Heide)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus						kein Vorkommen bekannt
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X					in LSA sehr seltene Fledermaus, v.a. entlang der Fließgewässer und Teichgebiete zu finden, sodass Vorkommen im UG ausgeschlossen werden können
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus					(X)	im UG potenziell möglich
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X				(X)	im UG potenziell möglich
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus						kein Vorkommen bekannt
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus					(X)	im UG potenziell möglich
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler						kein Vorkommen bekannt
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler						kein Vorkommen bekannt
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus					(X)	im UG potenziell möglich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus					(X)	im UG potenziell möglich
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus					(X)	im UG potenziell möglich
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr						kein Vorkommen bekannt
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr						kein Vorkommen bekannt
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas						kein geeigneter Lebensraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						im UG nicht nachgewiesen, keine potenziellen Habitate im Plangebiet vorhanden. Auch in den direkt angrenzenden Flächen ist ein Auftreten eher unwahrscheinlich
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse						
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						aufgrund der Habitatausstattung mit großer Sicherheit im UG nicht vorkommend
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					

■ = nachgewiesene Arten; ■ = potenziell vorkommende Arten;

(X) = Beeinträchtigung vorhabenbedingt eher unwahrscheinlich



Tabelle 3: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend

<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans							im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1		keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2		im UG nicht vorkommend
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1		keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V		im UG nicht vorkommend
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb		keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1		im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*		im UG nicht vorkommend
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1		keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*		im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*		im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1		im UG nicht vorkommend
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3		im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X						im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*		im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*		im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	X		X	0	0		keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*		im UG nicht vorkommend
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X					im UG nicht vorkommend
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1			im UG nicht vorkommend

<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornell-regenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*			im UG nicht vorkommend, Schwellenwert > 1.000 Ind.
<i>Corvus monedula</i>	Dohle					3			im UG nicht vorkommend

<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*			nur potenzieller Überflieger
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			nur potenzieller Nahrungsgast
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Grauammer			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum

<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe				3	3			nur potenzieller Überflieger
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3		x	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe					R	R		
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Luscinia svecica</i> <i>ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend

<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze					*			im UG nicht vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum

<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*	x		nur Nahrungsgast
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V		x	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend

<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus</i> (ssp. <i>alpestris</i>)	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			im UG nicht vorkommend

■ = nachgewiesene Arten; ■ = potenziell vorkommende Arten



6. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

6.1 Avifauna

6.1.1 Gebüsch- und freie Baumbrüter

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung AFB für 10. Änderung FNP Berggasse		Betroffene Arten Gebüsch- und freie Baumbrüter
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Ringeltaube	-	-
Schwanzmeise	-	-
Gelbspötter	-	V
Mönchsgrasmücke	-	-
Zaunkönig	-	-
Amsel	-	-
Singdrossel	-	-
Heckenbraunelle	-	-
Buchfink	-	-
Kernbeißer	-	-
Grünfink	-	-
Stieglitz	-	-
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Arten dieser Gruppe sind euryök, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedeln. Brutperiode März-September, meist mehrere Jahresbruten, Nachgelege möglich (SÜDBECK et al. 2005). Ihre Lebensraumsprüche (insbesondere in Bezug auf Brutplatz, Singwarten, Nahrungssuche) sind an Gehölze gebunden, wobei die einzelnen Vogelarten hinsichtlich der Strukturzusammensetzung teilweise unterschiedliche Ansprüche besitzen. Es handelt sich um Langstreckenzieher (Mönchsgrasmücke, Gelbspötter), Kurzstreckenzieher (Zaunkönig, Singdrossel, Heckenbraunelle) sowie Teilzieher (Ringeltaube, Amsel, Buchfink, Kernbeißer, Grünfink, Stieglitz) und Jahresvögel (Schwanzmeise).</p>		

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung <i>AFB für 10. Änderung FNP Berggasse</i>	Betroffene Arten <i>Gebüsch- und freie Baumbrüter</i>
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland <i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i>	Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i>
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln</i> <i>Bei vorhabenbedingten Rodungsarbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen zur Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsformen (Gelege) vermieden werden.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird betriebsbedingt durch Verlärmung und Bewegungen durch Menschen und Maschinen beeinflusst. Durch die Lage im Ortsrandbereich sind Bewegungen durch Anlieger als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung AFB für 10. Änderung FNP Berggasse	Betroffene Arten Gebüsch- und freie Baumbrüter
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln</i> <i>Bei vorhabenbedingten Rodungsarbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen zur Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsformen (Gelege) vermieden werden.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln</i> <i>Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Arten, da zur nächsten Brutzeit ein neues Nest gebaut wird. Geeignete Brutstandorte sind auf den Flächen in der näheren Umgebung vorhanden.</i> <i>Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten der einzelnen Arten, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar, sodass Störungen zu Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden können. Den örtlichen Störungen während der Fällarbeiten weichen die Tiere aus. Es kann zu Verlusten von Gehölzen kommen, die von den Jahresvögeln als Ruhestätten zur Überwinterung genutzt werden. Eine erhebliche Störung liegt auch hier nicht vor, da ausreichende Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind.</i> <i>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen bleibt erhalten.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

6.1.2 Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung <i>AFB für 10. Änderung FNP Berggasse</i>	Betroffene Arten <i>Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (nur Wendehals) <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Wendehals	3	3
Blaumeise	-	-
Kohlmeise	-	-
Gartenbaumläufer	-	-
Star	3	V
Grauschnäpper	V	V
Gartenrotschwanz	-	-
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Die Arten dieser Gruppe sind euryök, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedeln.</i></p> <p><i>Brutperiode März-Juli September, meist mehrere Jahresbruten, Nachgelege möglich (SÜDBECK et al. 2005).</i></p> <p><i>Ihre Lebensraumsprüche (insbesondere in Bezug auf Brutplatz, Singwarten, Nahrungssuche) sind an Gehölze gebunden, wobei die einzelnen Vogelarten hinsichtlich der Strukturzusammensetzung teilweise unterschiedliche Ansprüche besitzen.</i></p> <p><i>Es handelt sich um Jahresvögel (Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer), Kurzstreckenzieher (Star) sowie Langstreckenzieher (Wendehals, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz).</i></p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland <i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten weit verbreitet sind.</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten weit verbreitet sind.</i>
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung <i>AFB für 10. Änderung FNP Berggasse</i>	Betroffene Arten <i>Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter</i>
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln</i> <i>Bei vorhabenbedingten Rodungsarbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen zur Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsformen (Gelege) vermieden werden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird betriebsbedingt durch Verlärmung und Bewegungen durch Menschen und Maschinen beeinflusst. Durch die Lage im Ortsrandbereich sind Bewegungen durch Anlieger als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln</i> <i>Bei vorhabenbedingten Rodungsarbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen zur Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsformen (Gelege) vermieden werden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung <i>AFB für 10. Änderung FNP Berggasse</i>	Betroffene Arten <i>Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter</i>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln</i> <i>Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Arten, da zur nächsten Brutzeit ein neues Nest gebaut wird. Geeignete Brutstandorte sind auf den Flächen in der näheren Umgebung vorhanden.</i> <i>Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten der einzelnen Arten, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar, sodass Störungen zu Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden können. Den örtlichen Störungen während der Fällarbeiten weichen die Tiere aus. Es kann zu Verlusten von Gehölzen kommen, die von den Jahresvögeln als Ruhestätten zur Überwinterung genutzt werden. Eine erhebliche Störung liegt auch hier nicht vor, da ausreichende Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind.</i> <i>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen bleibt erhalten.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
d) abschließende Bewertung	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

6.1.3 Bodenbrüter, Hochstaudenbrüter

Formblatt Artenschutz						
Projektbezeichnung <i>AFB für 10. Änderung FNP Berggasse</i>	Betroffene Arten <i>Bodenbrüter, Hochstaudenbrüter</i>					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV						
Gefährdungsstatus	<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt				
Zilpzalp	-	-				
Rotkehlchen	-	-				
Nachtigall	-	-				
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <i>Die Arten dieser Gruppe sind euryök, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedeln. Brutperiode April bis Mitte August; 2 Jahresbruten (Zilpzalp, Rotkehlchen) oder 1 Jahresbrut (Nachtigall); Nachgelege möglich (SÜDBECK et al. 2005). Ihre Lebensraumsprüche (insbesondere in Bezug auf Brutplatz, Singwarten, Nahrungssuche) sind an Gehölze gebunden, wobei die einzelnen Vogelarten hinsichtlich der Strukturzusammensetzung teilweise unterschiedliche Ansprüche besitzen. Nester werden innerhalb von Gehölzbeständen am Boden (Zilpzalp, Rotkehlchen) oder niedrig in der Krautschicht (Nachtigall) errichtet. Der Zilpzalp ist als Kurz- und Mittelstreckenzieher, das Rotkehlchen als Teilzieher (dann als Kurzstreckenzieher) und die Nachtigall als Langstreckenzieher zu bezeichnen.</i>						
Verbreitung <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Verbreitung in Deutschland <i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i> </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i> </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen </td> <td style="padding: 5px;"> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich </td> </tr> </table>			Verbreitung in Deutschland <i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i>	Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i>	Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Verbreitung in Deutschland <i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i>	Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i>					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich					
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG						
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)						
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen						

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung AFB für 10. Änderung FNP Berggasse	Betroffene Arten Bodenbrüter, Hochstaudenbrüter
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): V1 - Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln Bei vorhabenbedingten Arbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen zur Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsformen (Gelege) vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird betriebsbedingt durch Verlärmung und Bewegungen durch Menschen und Maschinen beeinflusst. Durch die Lage im Ortsrandbereich sind Bewegungen durch Anlieger als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): V1 - Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln Bei vorhabenbedingten Arbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen zur Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsformen (Gelege) vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung <i>AFB für 10. Änderung FNP Berggasse</i>	Betroffene Arten <i>Bodenbrüter, Hochstaudenbrüter</i>
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln</i> <i>Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art, da zur nächsten Brutzeit eine neue Brutstätte gebaut wird. Geeignete Brutstandorte sind auf den Flächen in der näheren Umgebung vorhanden. Weitere Vorkommen der Art im Umfeld verteilen sich bspw. in den Grünflächen der angrenzenden Wohnbebauung.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

6.2 Chiropterafauna

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung AFB für 10. Änderung FNP Berggasse		Betroffene Arten Chiropterafauna
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. II und IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Mopsfledermaus	2	2
Wasserfledermaus	-	3
Fransenfledermaus	-	3
Bechsteinfledermaus	2	2
Rauhautfledermaus	-	2
Zwergfledermaus	-	3
Mückenfledermaus	-	3
Großes Mausohr	-	2
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die <u>Mopsfledermaus</u> jagt bevorzugt in oder an Wäldern, dabei werden sowohl freie Flugräume innerhalb des Baumbestandes als auch Waldwege und -ränder genutzt. Die Sommerquartiere der Art sind vor allem in Altholzbeständen und waldnahen Gebäuden zu finden. Sie nutzt bevorzugt Spalten hinter abstehender Rinde, Stammrisse oder Zwiesel. An Gebäuden wird sie häufig hinter Fensterläden oder Verkleidungen gefunden. In der Regel liegen Sommer- und Winterquartiere nicht weiter als 20 km voneinander entfernt.</p>		
<p>Die <u>Wasserfledermaus</u> jagt bevorzugt an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen. Neben Insekten ernährt sie sich mitunter auch von kleinen Fischen. Sommerquartiere sind meist in Gewässernähe zu finden. Da Baumquartiere schwierig aufzufinden sind, ist die Informationslage zu Nachweisen von Wochenstuben mäßig.</p>		
<p>Die <u>Fransenfledermaus</u> jagt hauptsächlich dicht an der Vegetation, aber auch über Wasser- sowie Offenlandflächen. Bei den Jagdflügen werden im Umkreis von 1500 m um die Quartiere Kernjagdgebiete zur Nahrungssuche bevorzugt. Die Art ist kältetolerant und überwintert oberirdisch in Gebäuden und Fledermauskästen oder unterirdisch in Stollen, Kellern und Höhlen in Eingangsnähe.</p>		
<p>Die <u>Bechsteinfledermaus</u> bevorzugt als Lebensraum feuchte Mischwälder und Parkanlagen mit ausreichendem Angebot an Baumhöhlen. Wochenstubengesellschaften befinden sich in Baumhöhlen oder Fledermauskästen, selten auch an Gebäuden. Winterquartiere befinden sich fast ausschließlich unterirdisch und werden von Oktober bis März/April aufgesucht. Sommer- und Winterquartiere liegen meist nur wenig voneinander entfernt.</p>		
<p>Reproduktionsgebiete der <u>Rauhautfledermaus</u> finden sich fast ausschließlich in Wäldern. Ihre Beute jagen die Tiere im Randbereich von Gewässern, an Waldrändern und z.T. auch innerhalb von Wäldern. Für diese Art sind ausgedehnte Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier typisch.</p>		
<p>Die <u>Zwergfledermaus</u> ist häufig in Siedlungen anzutreffen. Sommerquartiere der Art finden sich bevorzugt in Spaltenräumen von Gebäuden, während im Winter sowohl oberirdische aber auch unterirdische Quartiere genutzt werden. Sie jagt entlang von Waldrändern oder Hecken nach Beute.</p>		



Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung AFB für 10. Änderung FNP Berggasse	Betroffene Arten Chiropterafauna
<p>Die <u>Mückenfledermaus</u> kommt in Gewässernähe und Auenbereichen vor. Sie jagt bevorzugt im Auwald oder über den offenen Wasserflächen. Sommer- und Winterquartiere befinden sich vorwiegend an oder in Gebäuden.</p> <p>Das <u>Große Mausohr</u> jagt überwiegend über geschlossenen Waldbeständen (insbesondere Laubwäldern), jedoch werden auch Obstgärten, Äcker sowie frisch gemähte Wiesen für Jagdflüge genutzt. Während die Wochenstuben meist in großen Räumen (z. B. Dachböden) von Gebäuden zu finden sind, überwintert die Art meist in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern.</p>	
Verbreitung	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Baubedingt sind Fällungen von Bäumen vorgesehen. Bei aktuellen Begehungen wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Ein Vorkommen frostfreier Überwinterungsquartiere für Fledermäuse wird derzeit ausgeschlossen. Einige Gehölze im Plangebiet weisen jedoch Strukturen auf, die Fledermäusen als Sommerquartiere oder Sommergehege dienen können (Höhlungen, abklaffende Baumrinde, Spalten zwischen Baumrinde und starkem Efeubewuchs). Durch die Beseitigung dieser Strukturen im Zuge der Baumfällungen ist somit eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen möglich. Sollten die Rodungsarbeiten im Zeitraum von März bis Oktober erfolgen, ist zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen vor der Fällung eine Suche von Sommerquartieren durchzuführen. Aufgefundene Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen sind erst nach bestätigter Nichtnutzung zu fällen (Vermeidungsmaßnahme V 2).</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch die geplante Nutzung entsteht kein erhöhtes Lebensrisiko für Fledermäuse.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung <i>AFB für 10. Änderung FNP Berggasse</i>	Betroffene Arten <i>Chiropterafauna</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ein Vorkommen frostfreier Überwinterungsquartiere für Fledermäuse kann derzeit ausgeschlossen werden. Erfolgt das Fällen der Bäume im Winter, werden durch die Bauzeitbegrenzung Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderzeiten vermieden. Sollten die Rodungsarbeiten im Zeitraum von März bis Oktober erfolgen, ist zur Vermeidung von Störungen vor der Fällung eine Suche von Sommerquartieren durchzuführen. Aufgefundene Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen sind erst nach bestätigter Nichtnutzung zu fällen (Vermeidungsmaßnahme V 2).</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Baubedingt sind Fällungen von Bäumen vorgesehen. Bei aktuellen Begehungen wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Ein Vorkommen frostfreier Überwinterungsquartiere für Fledermäuse wird derzeit ausgeschlossen. Einige Gehölze im Plangebiet weisen jedoch Strukturen auf, die Fledermäusen als Sommerquartiere oder Sommergehölze dienen können (Höhlungen, abklaffende Baumrinde, Spalten zwischen Baumrinde und starkem Efeubewuchs). Durch die Beseitigung dieser Strukturen im Zuge der Baumfällungen ist somit eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen möglich. Sollten die Rodungsarbeiten im Zeitraum von März bis Oktober erfolgen, ist vor der Fällung eine Suche von Sommerquartieren durchzuführen. Aufgefundene Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen sind erst nach bestätigter Nichtnutzung zu fällen (Vermeidungsmaßnahme V 2).</i> <i>Vergleichbare Strukturen sind auf den Flächen in der näheren Umgebung vorhanden. Signifikante Auswirkungen auf die lokalen Populationen können ausgeschlossen werden, da damit ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

7. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen und sind als Hinweise im FNP zu berücksichtigen:

V 1 – Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03.-30.09.) von Vögeln zu realisieren. Bauvorbereitende Maßnahmen (u. a. Rodungsarbeiten) und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. - 28./29.02. eines Jahres bzw. des Folgejahres zulässig.

Kann nicht sichergestellt werden, dass während der Brutzeiten eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt. Der Fachgutachter wird Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unmittelbar mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

V 2 – Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Fledermausbesatz

Die zu rodenden Bäume bergen potenziell Fledermaus-Sommerquartiere. Ein Vorkommen frostfreier Überwinterungsquartiere für Fledermäuse kann dagegen derzeit ausgeschlossen werden. Deshalb ist bei Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen März und Oktober vor der Fällung der Bäume eine Kontrolle durchzuführen. Dabei sind alle zu fällenden Bäume nach Höhlen abzusuchen. Aufgefundene Höhlen sind auf Besatz zu kontrollieren und nach Verlassen, also nach der dauerhaften Aufgabe des Quartiers, zu verschließen. Erst nachfolgend sind die entsprechenden Höhlenbäume zu fällen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Literatur

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BNATSCHG (= Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- FFH-RICHTLINIE (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz **57**: 13-112.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus **22**, Sonderheft: 3-80.
- SCHULZE, M.; T. SÜßMUTZ; F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).